

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

WEIHNACHTSGARTEN IM DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN GARTEN

27.-29.11.2026

1. ÖFFNUNGSZEITEN / BETRIEBSZEITEN:

Freitag: 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Gastro bis 23:00Uhr möglich)

Samstag: 10:00 Uhr bis 22.00 Uhr (Gastro bis 23:00Uhr möglich)

Sonntag: 10:00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Die Stände dürfen nicht vor dem Veranstaltungs-ende geschlossen / abgebaut werden

2. SCHUTZ DER GARTENANLAGE DEUTSCH-FRANZÖSISCHER GARTEN:

Der Deutsch-Französische Garten ist eine Grünanlage, welche es auch im Rahmen von Veranstaltungen zu schützen gilt. Zum Schutz der Wiesen, Beete und Baumwurzelbereiche ist das Überfahren von Wiesenflächen und selbstverständlich Beetanlagen sowie das Parken darauf verboten und **unbedingt zu vermeiden**. Ausnahmen für Wiesenflächen bestehen nur für das Rangieren von Ständen, welche auf Wiesenflächen positioniert sind, hier ist besondere Vorsicht geboten und nur die **kürzesten Wege über Wiesenflächen zu fahren**. Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt ist unbedingt Folge zu leisten! **Die Reifen von Anhängern oder Foodtrucks, welche unvermeidbar auf Wiesenflächen positioniert sind, müssen durch Holzbohlen oder andere Lastverteilmöglichkeiten unterlegt werden.** Das Überfahren der Brücken mit Fahrzeugen im Bereich Bachlauf ist ausnahmslos zu vermeiden, da diese großen Lasten nicht standhalten. Da sich im ganzen Garten auf den Wegen viele Fußgänger und auch Tiere aufhalten, sind diese ausschließlich im Schrittempo zu befahren, das Parken im Garten ist verboten.

Achtung:

Zum Schutz der Grünanlagen werden in folgenden Bereichen Anhänger/Trucks o.ä. Fahrzeuge nicht mehr zugelassen/ positioniert:

- Wiesenflächen im Bereich Bachlauf
- Wiesen am Ufer Spielbank

In den weiteren Bereichen mit Wiesenflächen (z.B. Nordeingang) wird die Platzierung von Fahrzeugen nur im Ausnahmefall vorgenommen. Im Bewerbungsverfahren werden daher Stände wie Zelte oder Aufbaustände (z.B. Hütten) Fahrzeugen vorgezogen.

3. VERKAUFSSTÄNDE:

Es darf ausschließlich der Stand vor Ort aufgestellt werden, mit welchem sich beworben wurde. Sollte aus schwerwiegenden Gründen ein anderer Stand aufgestellt werden müssen, muss dies vor der Veranstaltung bei der Veranstalterin schriftlich unter Angabe der Maße angezeigt werden. Die Veranstalterin entscheidet über eine Zu-/ oder Absage. Untersagt sind Straßensammlungen, politische Demonstrationen, Werbeaktionen, Werbestände.

Bei Nichterscheinen oder bei Nicht-Inanspruchnahme des Standplatzes bis spätestens am ersten Festtag um 10:00 Uhr verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Standplatz. Die Veranstalterin kann in diesem Fall über diese Fläche frei verfügen. Das gezahlte Standgeld wird nicht erstattet bzw. ist weiterhin fällig.

Sollte aufgrund von falsch angegebenen Standmaßen in der Bewerbung der zugewiesene Standplatz vor Ort nicht ausreichen, besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzplatzes innerhalb des Festbereiches. Auf jeden Fall wird das Standgeld entsprechend der Endmaße erhöht und nachträglich in Rechnung gestellt.

Sollte es nicht möglich sein, den betreffenden Stand an einem Ausweichplatz unterzubringen, wird trotzdem das Standgeld für den zugewiesenen Platz einbehalten.

Unterverpachtung ist untersagt. Zuwiderhandlung wird mit Platzverweis geahndet. Rollständler zur Warenpräsentation dürfen nicht vor den Ständen aufgestellt werden.

4. AUF- UND ABBAU DER STÄNDE

Der Aufbau kann **donnerstags vor der Veranstaltung zwischen 08:00 und 18:00 Uhr oder freitags ab 08:00 Uhr erfolgen.**

Aufgrund der Schließung des Gartens für Fahrzeuge nach diesen Zeitfenstern ist eine frühere bzw. spätere Anlieferung bzw. Aufbau mit Fahrzeugen nicht möglich.

Vor dem Aufbau muss die Veranstalterin vor Ort kontaktiert werden, um einen reibungslosen Aufbau zu gewähren und den korrekten Standplatz zuzuweisen. Beim Aufbau ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wege jederzeit befahrbar sind. Den Anweisungen der Bediensteten der Landeshauptstadt Saarbrücken und entsprechend beauftragten Unternehmen ist Folge zu leisten. **Das Überfahren von Wiesenflächen ist verboten und unbedingt zu vermeiden!** Ausnahmen für das Rangieren von Ständen, hier ist besondere Vorsicht geboten und nur die kürzesten Wege über Wiesenflächen zu fahren.

Die Stände müssen am Freitag um 12.00 Uhr eingerichtet und betriebsbereit sein. Zu dieser Zeit müssen außerdem alle Fahrzeuge aus dem Veranstaltungsgelände gebracht werden.

Abbau der Stände: sonntags ab 20.00 Uhr, Einfahrt mit Fahrzeugen jedoch **erst nach Freigabe durch die Veranstaltungsleitung je nach Besucheraufkommen.** Ebenfalls kann montags zwischen 07:00 und 14:00 Uhr abgebaut werden.

5. ZUFAHRT ZUM FESTGELÄNDE:

Zeitnah vor der Veranstaltung erhalten die Standbetreibenden vom Kulturamt einen personalisierten Einfahrtsschein zur Veranstaltung, worauf die Liefer-/ bzw. Einfahrtszeiten vermerkt sind. Dieser ist bei Auf- und Abbau vollständig ausgefüllt stets gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges mitzuführen. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

Während der Auf- und Abbauzeiten und nach Marktschluss ist die Zufahrt zu den Standflächen über die Eingänge Nordeingang und Metzer Straße zu folgenden Zeiten möglich:

Donnerstag: von 08:00 Uhr- 18:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und
ca. 23:00 Uhr-01:00 Uhr

Samstag von 07:00 Uhr – 09:30 Uhr und
ca. 23:00 Uhr - 01:00 Uhr

Sonntag von 07:00 Uhr – 09:30 Uhr und
ca. 20:30 Uhr - 01:00 Uhr
Montag von 07:00 Uhr – 14:00 Uhr

Zu den Abbauzeiten kann es aufgrund hohen Besucheraufkommens aus Sicherheitsgründen zu Verzögerungen kommen, die Zufahrt mit Fahrzeugen kann sich dementsprechend verzögern und ist erst nach Freigabe durch das Kulturamt möglich.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Befahren sowie Parken auf dem Festgelände untersagt, nach Ablauf der vermerkten Zeiten müssen alle Fahrzeuge aus dem Veranstaltungsbereich entfernt sein. Nach den Schließzeiten für Fahrzeuge werden alle unberechtigt noch im Garten parkenden Fahrzeuge aus Gründen der Sicherheit auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

Das Überfahren von Wiesenflächen ist verboten und unbedingt zu vermeiden! Ausnahmen für das Rangieren von Ständen, hier ist besondere Vorsicht geboten und nur die kürzesten Wege über Wiesenflächen zu fahren.

Im gesamten Festbereich gilt absolutes Parkverbot. Es stehen während des Wochenendes ausreichend kostenlose Parkplätze rund um den DFG zur Verfügung.

6. WARENANGEBOT:

Die Verkaufsware muss mit der angemeldeten Ware identisch sein. Gewünschte Änderungen müssen vor der Veranstaltung beim Kulturamt angefragt werden und sind nur nach dessen schriftlicher Genehmigung geltend.

Bei Verkauf von Waren ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das Kulturamt hat dieses das Recht, den weiteren Warenverkauf zu unterbinden. Der Verkauf von Waffen und gefährlichen Gegenständen aller Art ist ausdrücklich nicht gestattet. Beim Verkauf von Textilerzeugnissen ist die Textilkennzeichnungsverordnung (TextilKVO) zu beachten. Kontrollfunktion und Informationen dazu gibt es beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken, Tel. 0681/9978-4500.

6.1. VERKAUF VON SPEISEN UND GETRÄNKEN:

Bei den Speisenständen ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden, alternativ und

bei Vorhaltung einer professionellen Spülmaschine ist auch Mehrweggeschirr möglich. Bei Nutzung von Spülmaschinen ist auf die Sicherung vor Frost zu achten. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten. Für den Ausschank bei den Getränkeständen mit alkoholischen Heißgetränken sind ausschließlich die vom Kulturstand zur Verfügung gestellten Trinkgefäße aus festem Material zu benutzen.

Beim Verpackungsmaterial der Warenverkaufsstände (z.B. Tüten) soll auf Plastik verzichtet werden. Bei jeglichen Verpackungsmaterialien und Ausgabe von Einweggeschirr sind die aktuell geltenden Bundes- und Landesregelungen zu beachten. Stände mit gastronomischem Angebot haben die aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicherzustellen.

6.2 AUSSCHANK / ALKOHOLISCHE GETRÄNKE

Die Anzeige gem. § 3 Abs. 4 SGastG (Anzeige des Verkaufs von Getränken und Speisen) wird vom Kulturstand für Sie getätigt.

7. DEKORATION:

Alle Standbetreibenden **verpflichten sich**, ihre Stände **weihnachtlich zu schmücken und auszugestalten**. Stände, die vor Ort keine ausreichende weihnachtliche Dekoration enthalten, müssen nachgebessert werden und können im nächsten Jahr von der Standplatzvergabe ausgeschlossen werden. Sollte eine Nachbesserung vor Ort nicht umgesetzt werden, behält sich das Kulturstand vor, den Stand umgehend zu schließen.

8. PREISANGABEN:

Die Preisangaben Verordnung schreibt vor, dass für alle Waren die Preise gut sichtbar, deutlich lesbar und vollständig angegeben werden müssen.

Kontrollfunktion: Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken, Tel. 0681/ 9978-4500

9. GESUNDHEITSZEUGNIS:

Gewerbliche Teilnehmende, regelmäßige Standbetreibende und Vereine mit Vereinsgastronomie/Clubheim haben sich bei der Ausgabe von Speisen und

Getränken an die **gesetzlichen Hygienevorschriften und das Infektionsschutzgesetz zu halten**. Ebenso sind die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften zu berücksichtigen. Privatpersonen, Vereine und Standbetreibende, die nicht regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen, sind gehalten, eine Person mit Kenntnissen in der Lebensmittelbranche am Stand zu halten und die allgemeinen Hygienevorschriften zu beachten.

Personen, die mittelbar oder unmittelbar mit der Herstellung, Behandlung oder dem in Verkehr bringen von Lebensmitteln im Sinne des Infektionsschutzgesetzes betraut sind, müssen im Besitz einer gültigen Bescheinigung über die Belehrung nach §43 (1) IfSG sein. Lebensmittel im Sinne des §42 (2)/43(1) IfSG sind: 1. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung und Auflage, 2. Eiprodukte, 3. Erzeugnisse aus Fischen, Krusten-, Schalen- oder Weichtieren, 4. Feinkostsalate, Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonaisen, andere emulgierte Saucen, Nahrungshefe, 5. Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, 6. Milch und Erzeugnisse aus Milch,

7. Säuglings- und Kindernahrung, 8. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse

10. LEBENSMITTELVERORDNUNGEN:

Bei der Verarbeitung und dem Verkauf von Lebensmitteln sind die geltenden Lebensmittelverordnungen zu beachten und umzusetzen.

Die Kontrollpflicht während des Festes obliegt dem Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken, Tel. 0681/ 9978-4500

11. TRINKWASSERVERORDNUNG/HYDRANTEN:

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von 1,50 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Auf dem Festgelände sind diverse Hydranten für die Frischwasserentnahme platziert. Diese sind mit GEKA-Kupplungen ausgestattet, bei **eigenen mitgebrachte Trinkwasserschläuchen muss vor Ort eine aktuelle Bescheinigung über die ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion vorgelegt**

werden. Hat der Standbetreiber keine eigenen desinfizierte Schläuche vorliegen, kann beim Kulturamt vor Ort ein Schlauch ausgeliehen werden.

Über die Ausleihe wird vor Ort ein Vertrag abgeschlossen, wird der Schlauch nach Veranstaltungsende nicht zurückgebracht bzw. beschädigt, wird er mit 200€ zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Die Schlauchausleihe befindet sich **im Container direkt vor der Musikmuschel** und ist während des Aufbaus besetzt. Die Rückgabe der Schläuche soll jeweils am Sonntagabend bis 23:00 Uhr oder am **Montagmorgen zwischen 10 und 12 Uhr** erfolgen.

Eigene, neue Schläuche, müssen mit dem **Prüfzeichen KTW C, DVGW 270** versehen sein.

Bei der Verlegung sind Stolperfallen zu vermeiden und die entsprechenden Versorgungswege zu nutzen.

Beim Verkauf von Speisen ist ein **Frischwasseranschluss** (bzw. bei Foodtrucks trinkwassergeeignete Vorrichtungen wie Tanks) erforderlich.

Jede Standbetreibung ist für die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich. Die Kontrolle obliegt dem **Gesundheitsamt, Regionalverband Saarbrücken**, Stengelstr. 10-12, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681/506 5377.

12. SCHMUTZWASSER:

In den Imbiss- und Getränkeständen muss eine **Spüle** mit 2 Becken und heißem Wasser vorhanden sein.

Jede Standbetreibung von Imbiss- und Getränkeständen müssen die anfallenden **Abwässer mit ausreichend langen Abwasserschläuchen (selbst mitbringen)** in die Schmutzwasserkanalisation einleiten. Die Kanaldeckel haben mehrere Zulaufvorrichtungen (kleine Löcher mit Klappen), in die mittels eines Schlauches das Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Alle für Schmutzwasser geeigneten Kanäle sind mit einem „A“ gekennzeichnet.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung dieser Vorschriften ist jede Standbetreibung selbst verantwortlich. **Zuwiderhandlung** kann unter Umständen den Tatbestand der Verunreinigung eines Gewässers im Sinne des § 324 Strafgesetzbuch erfüllen. Es können Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen ausgesprochen werden.

Darüber hinaus ist durch die illegale Einleitung von Abwässern auch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt. Hier können Geldbußen bis zu 50.000,- € ausgesprochen werden.

In Teilbereichen des Veranstaltungsgeländes muss aufgrund fehlender Kanalanbindung das Abwasser aufgefangen und an entsprechenden Sammelstellen entsorgt werden. Bei Zuweisung der Standfläche werden betroffenen Standbetreiber hierzu informiert.

13. SAUBERKEIT UND REINIGUNG:

Jede Standbetreibung ist für die Sauberkeit des eigenen Standplatzes selbst verantwortlich und hat für die Sauberkeit im gesamten Standbereich, auch abends, täglich nach Veranstaltungsende zu sorgen.

Der anfallende Müll ist zu entsorgen. Die Festtonnen sind hierfür nicht vorgesehen, sie sind den Besuchern vorbehalten. Auf dem Festgelände werden Container zur Entsorgung aufgestellt. Anfallender Müll ist in diesen Containern an den Veranstaltungstagen und nach der Veranstaltung zu entsorgen. Das „Bunkern“, Umräumen/ Verschieben der Festtonnen an den eigenen Stand ist ausdrücklich untersagt.

Nach Beendigung des Festes müssen die Betreibenden ohne Aufforderung die Plätze räumen und reinigen. Verunreinigungen von Straßen und Plätzen durch Fett- oder sonstige Essensreste lässt das Kulturamt auf Kosten der Betreibenden nachreinigen.

Beim Verkauf von Misteln ist wasserdichte Folie zu unterlegen.

14. STROMANSCHLÜSSE:

Alle mitgebrachten Kabel müssen die Bezeichnung HO7 RNF sowie das VDE Zeichen enthalten. Die vorgeschriebenen Kabelquerschnitte sind hierbei zu beachten.

Die Höchstbelastung bei **Wechselstrom (230 V)** darf 3.000 Watt nicht überschreiten. Bei Überschreitung wird zur Vermeidung technischer Störung der Strom entzogen. Bei unrechtmäßigem Anschließen bzw. untereinander Einstecken wird eine Gebühr von **100,- €** erhoben oder ein Platzverweis ausgesprochen.

Um Störungen im Verteilernetz auszuschließen wird empfohlen, keine Kabeltrommeln mit BI-Metall-

Auslösung zu verwenden und stattdessen Mehrfachstecker einzusetzen.

Drehstromkabel (Starkstrom 400 V) sind durch die Standbetreuung mitzubringen. Die Kabel müssen in einwandfreiem Zustand und mit einem 16 A CEE oder 32 A CEE Stecker versehen sein. Bei beschädigten Zuleitungen oder Steckern kann der Anschluss durch die ausführende Elektrofachfirma verweigert werden. Der Anschluss der Zuleitungen an die Stromverteilungen erfolgt ausschließlich durch die ausführende Elektrofachfirma welche zu den Auf- und Abbauzeiten sowie während der Marktzeiten ständig auf dem Gelände ist.

Bei der Verlegung der Zuleitungen durch die Standbetreuung sind Stolperfallen zu vermeiden und die entsprechenden Versorgungswege zu nutzen.

Jeder Stand muss eine eigene, für seinen Bedarf ausreichende (!) Stromversorgung beantragen. Die Verwendung von Aggregaten zur Stromerzeugung ist verboten. **Bei Zuwiderhandeln oder unrechtmäßigem Anschluss an die Stromversorgung** wird ein Platzverweis ausgesprochen.

Geeignete Stromkabel können sich in begrenzter Menge vor Ort beim Kulturamt ausgeliehen werden. Hierüber wird vor Ort ein Vertrag abgeschlossen, wird das Kabel nach Veranstaltungsende nicht zurückgebracht bzw. beschädigt, wird es mit 200€ zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Die Kabelausleihe befindet sich **im Container direkt vor der Musikmuschel** und ist während des Aufbaus besetzt. Die Rückgabe der Kabel soll jeweils am Sonntagabend bis 23:30 Uhr oder am **Montagmorgen zwischen 10 und 12 Uhr** erfolgen.

15. BRANDSCHUTZ:

Sämtliche zu Dekorationszwecken verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen **schwer entflammbar (B1)** sein. Außerdem dürfen Packmaterial, Kartonaugen und Papier nicht außerhalb der Stände gelagert werden (Polizeiverordnung vom 06.07.1963). Um Feuerbrücken zu vermeiden, dürfen die Abstandsflächen zwischen den Ständen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden. Bei größeren Verkaufswägen und an Ständen von denen eine besondere Brandgefahr ausgeht (z.B. Stände mit Gas, Holzkohle, Fritteusen, offenes Feuer, Kerzen, Lötkolben etc.) sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke, Fettbrandlöscher, Wasserlöscher) vorzuhalten und diese durch

ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen. Ein Feuerlöscher PG 6 ist griffbereit zu halten (nur zum Löschen von Entstehungsbränden). Ist eine Fritteuse installiert, müssen auch eine Feuerlöschdecke in geeigneter Größe sowie ein Fettbrandlöscher vorhanden sein.

Die zugelassenen Holzkohlefeuer in den Bratrostern müssen spätestens 30 Min. nach Ende der Verkaufszeit gelöscht sein. Kohlereste und Schlacke, die den Feuerstellen entnommen werden, sind abzulöschen und vom Festgelände zu entfernen. Des Weiteren sind unter den Feuerstellen feuerfeste Bleche mit Windschutz anzubringen.

16. FLÜSSIGGASANLAGEN/ HOLZKOHLE/FRITEUSEN:

Der Einsatz von Flüssiggasanlagen muss mit dem Kulturamt im Vorfeld abgesprochen und im Rahmen der Bewerbung angemeldet werden. Für das Aufstellen und Lagern von Flüssiggas gelten die entsprechenden Sicherheitsangaben des Herstellers sowie die DGUV V79 und die TRGS 510.

Bei Verwendung von Gasflaschen ist eine Prüfung der Gasanlagen vor der Veranstaltung Pflicht (gültige Prüfbescheinigung). Die Prüfung der Flüssiggasanlage unterliegt einer befähigten Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Das Ergebnis der Prüfung ist durch einen Sachkundigen zu bescheinigen. Eine gültige Gasprüfung in Kopie ist mit dem Standplatzvertrag einzureichen und vor Ort mitzuführen. Das Füllgewicht der Flüssiggasflaschen darf 14kg nicht überschreiten. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, müssen diese in dafür geeigneten Stahlschränken untergebracht werden.

Das Aufstellen von **33 kg Gasflaschen** außerhalb der Stände darf nur in abschließbaren und mit Bodenlüftung ausgestatteten Schutzschränken erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich in der Nähe des Schutzschrankes keine Gruben, Vertiefungen, Kanal- und Installationsschächte befinden, in denen sich aus der Gasflasche ausströmendes Gas ansammeln und dadurch Explosionsgefahr entstehen kann. Die Anzahl der 33 kg Gasflaschen ist auf **ZWEI** beschränkt.

Das Wechseln der Gasflasche während der Veranstaltung ist ebenso untersagt wie das Lagern von Reserveflaschen in den Ständen außerhalb der dafür zugelassenen Gasflaschenschränke.

Die einschlägigen Vorschriften können unter HYPERLINK "<http://www.bgn.de>" www.bgn.de (Shortlink 754) bezogen werden. Das Personal ist mit der Bedienung der Gasanlage und den Feuerlöschgeräten vertraut zu machen und über die Gefahren zu belehren.

17. HEIZMÖGLICHKEITEN:

Das Aufstellen und Betreiben von **Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen ist untersagt**.

Mit Benzin betriebene Katalytöfen dürfen ebenfalls nicht betrieben werden. Wir empfehlen die Benutzung von **elektrischen Heizlüftern mit einem 230V Anschluss (kein Drehstrom)**. Hier sollten vorzugsweise nur Geräte mit Überhitzungsschutz, hoher Standfestigkeit (Bodenverankerung) und Keramikheizer in Betracht gezogen werden. Die jeweiligen Sicherheitsangaben (z.B. Sicherheitsabstände) der Hersteller sind zu beachten. Sollten Sie eine Heizung anderer Bauart mit dokumentierter Zulassung für geschlossene Räume besitzen, kann diese im Einzelfall durch die Veranstaltungsleitung zugelassen werden.

Die zum Betreiben von Kochstellen mit Flüssiggas notwendigen **Installationen** dürfen nur von einer hierfür zugelassenen Firma ausgeführt werden.

Vor Inbetriebnahme der Gasverbrauchsgeräte ist eine Dichtigkeitsprüfung durch einen Installationsbetrieb durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich zu bestätigen und dem Betreiber auszuhändigen. Alle Schlauchleitungen müssen mit Schlauch-Bruch Sicherungen ausgestattet sein.

18. MUSIKDARBIETUNGEN AM STAND:

Musikdarbietungen an den einzelnen Verkaufsständen sind ausdrücklich **nicht erlaubt**. Im Falle eines Verstoßes gegen das Musikdarbietungsverbot hat die standbetreibende Person der Landeshauptstadt Saarbrücken den Betrag zu erstatten, den die GEMA wegen der nicht angemeldeten Musikdarbietung vom Kulturamt einfordert. Ausnahmen im Rahmen der Einbindung in die Programmgestaltung sind möglich, liegen in der Entscheidung des Kulturamtes, im Rahmen des Weihnachtsgartens wird jedoch ausschließlich sog. „GEMA-Freie“ Musik dargeboten.

19. FUNDSACHEN:

Fundsachen können bei der Veranstaltungsleitung im Container vor der Musikmuschel abgegeben werden.

20. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der zuständigen Dienststelle gegengezeichneten Verträge. Mündliche Absprachen sind nicht rechtsverbindlich. Alle Vereinbarungen erfolgen ausschließlich mit schriftlichem Vertrag. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der/die Vertragspartner/in die darin aufgeführten Standgebühren und die hier aufgeführten Teilnahmebedingungen an.

21. WIDERRUFSMÖGLICHKEITEN:

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

- Bei Nichteinhaltung der sich aus dem privatrechtlichen Vertrag ergebenden Pflichten.
- Bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den Bewerber beschriebenen optischen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung u.ä. sowie bei Veränderung der aufgeführten Betriebsbeschreibung.
- Bei schlechtem Pflegezustand des Betriebes
- Beim Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Landeshauptstadt Saarbrücken während der laufenden Veranstaltung incl. Auf- und Abbaubauzeit.
- Bei nicht fristgemäßer Rücksendung des privatrechtlichen Vertrages.
- Bei Aufbau eines anderen Standes als in der Bewerbung angegeben. Bei dringendem Erfordernis eines Standwechsels muss der Veranstalter vorab um Erlaubnis gefragt werden.
- Beide Vertragsparteien werden von ihren vertraglichen Leistungspflichten frei, wenn die Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, dauernder Stromausfall) nicht stattfinden kann. Gleiches gilt für den Fall,

dass die LHS aufgrund der Risikobewertung nach den Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) zur Bewertung von Großveranstaltungen zu dem Schluss kommt, dass eine Absage oder Verschiebung der Veranstaltung zur Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus notwendig ist.

22. EINHALTUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN:

Mit der Anmeldung eines Verkaufsstandes verpflichtet sich die standbetreibende Person zur Einhaltung der hier aufgeführten Teilnahmebedingungen. Bei Missachtung dieser oder einem Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird die sofortige Schließung des betreffenden Standes veranlasst. Bereits verauslagte Standgebühren werden nicht erstattet bzw. Forderungen bleiben bestehen.